

Bundesgesetzblatt¹⁵³³

Teil I

G 5702

2012 **Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 2012** **Nr. 34**

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung EU-rechtlicher Verweisungen im Arzneimittelgesetz FNA: 2121-51-1-2	1534
16. 7. 2012	Elfte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen FNA: 7825-1-4, 7825-1-4, 7825-1-3	1535
17. 7. 2012	Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte FNA: 2122-1-8, 2122-1-8, 2122-1-8, 2122-1-8	1539
18. 7. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (MntDAIVAPrV) FNA: neu: 2030-7-5-4; 2030-7-5-1	1554

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	1561
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1561

**Zweite Verordnung
zur Änderung EU-rechtlicher Verweisungen im Arzneimittelgesetz**

Vom 16. Juli 2012

Auf Grund des § 83a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), § 83a eingefügt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 946), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

In § 59d Satz 1 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) geändert worden ist, wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 363/2011 (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 28)“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 466/2012 (ABl. L 143 vom 2.6.2012, S. 2)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Elfte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Vom 16. Juli 2012

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1, des § 23a Nummer 1 und 5, des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2, und des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770),
- auf Grund des § 35 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2, und des § 37 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2012 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „Futtermittel-Zusatzstoffen“ durch das Wort „Futtermittelzusatzstoffen“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Pestizidrückstände: Pestizidrückstände im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;“.
- c) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 9 bis 13.

2. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Analysemethoden

Sind für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln keine Analysemethoden nach

- 1. Artikel 11 Absatz 1 einleitender Satzteil oder
- 2. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, soweit sich dieser auf international anerkannte Regeln oder Protokolle bezieht,

der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschrieben, ist die amtliche Untersuchung nach Analysemethoden durchzuführen, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 64 Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches veröffentlicht worden sind. Soweit keine Methoden nach Satz 1 veröffentlicht worden sind, ist die amtliche Untersuchung nach den Methoden aus dem Handbuch der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (VDLUFA-Methodenbuch), Band III „Die chemische Untersuchung von Futtermitteln“, 7. Ergänzungslieferung 2007, oder aus dem Handbuch Band VII „Umweltanalytik“, 3. Auflage 2008, des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) durchzuführen. Bezugsquelle der Methodenbücher ist der VDLUFA-Verlag, Obere Langgasse 40, D-67346 Speyer. Sofern keine Methoden nach Satz 2 vorliegen, muss die amtliche Untersuchung nach anderen dem Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entsprechenden Verfahren durchgeführt werden.

§ 4

Untersuchung von Futtermitteln auf Pestizidrückstände

Bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln auf Pestizidrückstände sind

- 1. die in der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches aufgeführten Analysemethoden oder, soweit dort keine Analysemethoden aufgeführt sind, die in der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für stoffgleiche Lebensmittel aufgeführten Analysemethoden,
- 2. die in der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Probenahmeverfahren

anzuwenden. Soweit für bestimmte Stoffe nach Satz 1 Nummer 2 kein Probenahmeverfahren vorgeschrieben ist, hat die Probenahme nach einem geeigneten Verfahren, insbesondere nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 oder den in der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebens-

mittel- und Futtermittelgesetzbuches für stoffgleiche Lebensmittel aufgeführten Probenahmeverfahren, zu erfolgen.“

3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 in der Überschrift und im Wortlaut und in § 30 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Futtermittel-Zusatzstoffe“ durch das Wort „Futtermittelzusatzstoffe“ ersetzt.

4. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln nach Anlage 5a Teil A der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. Juli 2012 geltenden Fassung darf die in Anlage 5a Teil B oder Teil C jeweils in Spalte 5 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. Juli 2012 geltenden Fassung festgesetzten oder die nach Absatz 2 oder Absatz 3 ermittelten Höchstgehalte nicht überschreiten.“

- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Anlage 5a Teil B Spalte 5“ die Wörter „der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „Anlage 5a Teil B Spalte 5“ die Wörter „der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

5. § 24b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches darf Getreide mit Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anlage 5a Teil C Spalte 1 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. Juli 2012 geltenden Fassung an Betriebe, die Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, abgegeben werden, auch wenn die Rückstände die jeweils in Anlage 5a Teil C Spalte 5 der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. Juli 2012 geltenden Fassung festgesetzten Höchstgehalte überschreiten.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „Anlage 5a Teil C Spalte 5“ die Wörter „der Futtermittelverordnung in der bis zum 23. Juli 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

6. § 28 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Futtermittel-Zusatzstoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Kokzidiostatika oder Histomonostatika, Verbindungen von Spurenelementen, Vitamine oder Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Anlage 1 Spalte 2 entsprechen,“ durch die Wörter „Futtermittelzusatz-

stoffe nicht durch eine EG-Zulassungsverordnung zugelassen sind, ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Kokzidiostatika oder Histomonostatika, Verbindungen von Spurenelementen oder Vitamine,“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 und 3 wird jeweils das Wort „Futtermittel-Zusatzstoffen“ durch das Wort „Futtermittelzusatzstoffen“ ersetzt.

7. In § 29 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/6/EU (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 29) geändert worden ist,“ gestrichen.

8. In § 29a wird die Angabe „Anlage 5 Spalte 3“ durch die Angabe „Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG“ ersetzt.

9. In § 36a Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Futtermittel-Zusatzstoff“ durch das Wort „Futtermittelzusatzstoff“ ersetzt.

10. § 36b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Futtermittel-Zusatzstoff“ durch das Wort „Futtermittelzusatzstoff“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „(ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1)“ durch die Angabe „(ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, L 192 vom 22.7.2011, S. 71)“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1151/2009 der Kommission vom 27. November 2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 36) als Futtermittelunternehmer oder als sein Vertreter eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

2. entgegen Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 der Kommission vom 29. März 2012 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 (ABl. L 92 vom 30.3.2012, S. 16) als Futtermittelunternehmer oder als sein Vertreter eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

11. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
12. In Anlage 2a Vorbemerkungen Nummer 1a werden die Wörter „Futtermittel-Zusatzstoffen“ aufgeführt, muss der jeweils verwendete Futtermittel-Zusatzstoff“ durch die Wörter „Futtermittelzusatzstoffen“ aufgeführt, muss der jeweils verwendete Futtermittelzusatzstoff“ ersetzt.
13. Die Anlage 5a wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Betriebe, die aus Fetten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder Fettsäuren pflanzlichen oder tierischen Ursprungs hergestellte Fette, Öle, Fettsäuren, mit Glycerin veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren oder Salze von Fettsäuren, die sie jeweils nicht selbst hergestellt haben, als Einzelfuttermittel lose in den Verkehr bringen, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen worden sein. Satz 1 gilt nicht für dort bezeichnete Betriebe, die nach Artikel 10 Nummer 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt Einrichtungen und Ausrüstungen Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 268 vom 31.10.2003, S. 1, L 50 vom 23.2.2008, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 225/2012 (ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 1) geändert worden ist, der Zulassung bedürfen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zulassungsbedürftige Betriebe nach § 28 Absatz 2a werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn der Inverkehrbringer sich mit dem Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis nach Maßgabe der folgenden Sätze zu führen und fünf Jahre aufzubewahren. In dem Verzeichnis sind die von ihm erworbenen in Satz 3 bezeichneten Stoffe, die als als Erzeugnis zu dienen bestimmt gekennzeichnet sind, unter Angabe des Tages des Erwerbes sowie unter Angabe der Menge aufzuzeichnen. Stoffe im Sinne des Satzes 2 sind

1. aus Fetten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder Fettsäuren pflanzlichen oder tierischen Ursprungs hergestellte

- a) Fette,
- b) Öle,
- c) Fettsäuren,
- d) mit Glycerin veresterte Fettsäuren,

- e) Mono- und Diglyceride von Fettsäuren und
- f) Salze von Fettsäuren und

2. Fischöl, auch gehärtet.

Soweit der Inverkehrbringer in Satz 3 bezeichnete Stoffe erwirbt, die als nicht als Erzeugnis zu dienen bestimmt gekennzeichnet sind, sind diese Stoffe unter Angabe des Tages des Erwerbes sowie unter Angabe der Menge zusätzlich in dem Verzeichnis nach Satz 1 aufzuzeichnen, um einen Abgleich der Aufzeichnungen nach Satz 2 zu ermöglichen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Aufzeichnung gemacht worden ist.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1, 2, 2a und 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2a und 3 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

3. In § 32 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Zulassung von Betrieben nach § 29 Absatz 2a Satz 1 ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 29 Absatz 5 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Voraussetzung nach § 29 Absatz 5 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29 Absatz 2a aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.“

4. § 36a Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. ohne Zulassung nach

- a) § 28 Absatz 1 Futtermittel dekontaminiert,
- b) § 28 Absatz 2 Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels trocknet,
- c) § 28 Absatz 2a Fette, Öle, Fettsäuren, mit Glycerin veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren oder Salze von Fettsäuren lose in den Verkehr bringt.“

5. § 36b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 225/2012 (ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 1)“ ersetzt.

- b) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 die Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt Einrichtungen und Ausrüstungen Nummer 7 Satz 1 oder Nummer 10, Abschnitt Herstellung Nummer 2, 5 Satz 2, Nummer 7 oder Nummer 8, Abschnitt Qualitätskontrolle Nummer 4 Satz 1, Abschnitt Dioxinüberwachung Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, e Satz 1 oder Buchstabe f, Nummer 5 oder Nummer 7, Abschnitt Lagerung und Beförderung Nummer 1

erster Halbsatz, Nummer 3 oder Nummer 7 Satz 1, 2 oder Satz 3 oder Abschnitt Dokumentation Nummer 1 oder“.

hörde dem Antragsteller eine Frist zur Beibringung erforderlicher Unterlagen eingeräumt hat, die nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt abläuft.“

6. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Betriebe nach § 28 Absatz 2a, die am 16. September 2012 bereits aus Fetten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder Fettsäuren pflanzlichen oder tierischen Ursprungs hergestellte Fette, Öle, Fettsäuren, mit Glycerin veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren oder Salze von Fettsäuren, die sie jeweils nicht selbst hergestellt haben, als Einzelfuttermittel lose in den Verkehr bringen, gelten als vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn sie die Zulassung nicht bis zum 1. Januar 2013 beantragt haben und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Abweichend von Satz 3 kann der Antrag auch später beschieden werden, wenn die zuständige Be-

Artikel 3

Aufhebung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 2007 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der vom 16. September 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 16. September 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juli 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom 17. Juli 2012

Auf Grund des § 4 der Bundesärztleordnung, der zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1 Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Gesichtspunkte“ die Wörter „ärztlicher Gesprächsführung sowie“ eingefügt.
1. In § 2 Absatz 7 Satz 1 werden nach der Angabe „Anlage 2“ die Wörter „oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2a oder 2b“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Ausbildung nach Satz 3 kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Universitäten stellen sicher, dass bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2015 10 Prozent und bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2017 20 Prozent der Studierenden an der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 4

Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können. Bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2019 stellen die Universitäten sicher, dass alle Studierenden der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 4 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in einem Krankenhaus“ die Wörter „oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,“.

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,“.

- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- dd) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.“
4. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Krankenhaus“ die Wörter „oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „können“ ersetzt und wird nach dem Wort „jeweils“ das Wort „frühestens“ eingefügt und nach dem Wort „Studienzeit“ das Wort „zu“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe c werden jeweils nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „oder eine zusammenfassende Bescheinigung“ eingefügt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Schriftliche Prüfung“.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die schriftliche Prüfung kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.“
7. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Mündlich-praktische Prüfung“.
8. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Öffentliche Gesundheitspflege“ durch die Wörter „Öffentliches Gesundheitswesen“ ersetzt.
- bb) Nummer 13 wird durch die folgenden Nummern 13 und 14 ersetzt:
- „13. Palliativmedizin,
14. Schmerzmedizin“.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Leistungsnachweis nach Satz 5 Nummer 14 ist erstmals bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2016 vorzulegen.“
- 8a. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ die Wörter „, auch in der ärztlichen Gesprächsführung“ eingefügt.
9. Nach § 41 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Vorgriff auf die ab dem 1. Januar 2014

geltende Rechtslage einen Modellstudiengang zu lassen, der von den Vorschriften dieser Verordnung dahingehend abweicht, dass von den Prüfungsabschnitten, die in § 1 Absatz 2 Nummer 5 in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung vorgesehen sind, der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss. In diesem Fall kann der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung frühestens nach einem Medizinstudium von fünf Jahren abgelegt werden.“

10. Nach Anlage 2 werden die Anlagen 2a und 2b aus dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.
11. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
12. In Anlage 6 werden die Wörter „bestandenem Ersten Abschnitt“ durch die Wörter „Bestehen des Ersten Abschnitts“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Approbationsordnung für Ärzte zum 1. April 2013

Die Approbationsordnung für Ärzte, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung nach Absatz 1 durchzuführen ist.“

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Die Auswahl der Krankenhäuser erfolgt durch die Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei der Auswahl der Krankenhäuser ist die Universität verpflichtet, eine breite Ausbildung auch in den versorgungsrelevanten Bereichen zu ermöglichen und einer angemessenen regionalen Verteilung Rechnung zu tragen. Das Krankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Satz 4 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2a) Die Universitäten können geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde in die Ausbildung

einbeziehen; sie treffen hierzu Vereinbarungen mit den Lehrpraxen und Einrichtungen. Die jeweilige Lehrpraxis oder Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Ausbildung nach Absatz 1 in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung nach Absatz 1 während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.“

- b1) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.“
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Die Ausbildung nach Absatz 1 ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 gemäß dem Logbuch der Universität durchzuführen, mit der sie die Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Studierenden nehmen an den auf die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 vorbereitenden Lehrveranstaltungen und, soweit möglich, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teil. Die Krankenhäuser benennen einen Beauftragten für das Praktische Jahr, der die Ausbildung mit der Universität abstimmt sowie die Evaluation nach § 3 Absatz 7 nach den Vorgaben der Universität durchführt und dieser die Ergebnisse der Evaluation mitteilt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) In dem bisherigen Absatz 3 werden die Wörter „ärztlichen Praxen“ durch das Wort „Lehrpraxen“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2a“ ersetzt.
 3. In Anlage 4 werden die Wörter „Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist“ durch die Wörter „Das Krankenhaus, die ärztliche Praxis bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung ist Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis bzw.“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung der Approbationsordnung für Ärzte zum 1. Oktober 2013

Die Approbationsordnung für Ärzte, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 Satz 12 wird folgender Satz eingefügt:
„In der Allgemeinmedizin dauert das Blockpraktikum nach § 27 Absatz 4 Nummer 5 mindestens zwei Wochen.“

2. § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.“

Artikel 4

Weitere Änderung der Approbationsordnung für Ärzte zum 1. Januar 2014

Die Approbationsordnung für Ärzte, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität). Das letzte Jahr des Studiums umfasst, vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 2, eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen;“.

- bbb) In Nummer 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und

3. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 27 genannten Fächer und Querschnittsbereiche werden von der Universität zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geprüft.“

2. In § 2 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Beginn des Praktischen Jahres“ durch die Wörter „Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Februar und August“ durch die Wörter „Mai und November“ ersetzt.
 - dd) Die Sätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
 - ee) In den bisherigen Sätzen 10 und 11 werden jeweils die Wörter „nach Satz 4“ durch die Wörter „nach Satz 3“ ersetzt.
 - a1) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die viermonatige Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ die Wörter „einschließlich der Leistungsnachweise nach § 27 Absatz 1 bis 4 und der Nachweis über die Ableistung der Famulatur (§ 7)“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

 - a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,
 - b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - c) die Bescheinigung über das Praktische Jahr nach dem Muster der Anlage 4,
 - d) das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.“
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - dd) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Nummer 2 Buchstabe b und c“ die Wörter „oder in Nummer 3 Buchstabe b“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:
- „(5) Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlich sind, müssen vorbehaltlich des § 41 nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein. Die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 muss vorbehaltlich des
- § 41 nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein.
- (6) Hat der Prüfungsbewerber im Zeitpunkt der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung verantwortlichen Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er die Ausbildung bis zu dem Termin der Prüfung abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich nach Erhalt und bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geprüft wird

 - 1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich-praktisch,
 - 2. beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und
 - 3. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich-praktisch.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Zweite“ gestrichen und die Wörter „sind jeweils“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Zweiten“ die Wörter „und Dritten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abschnitt“ die Wörter „oder Zweiter Abschnitt“ eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „(§ 23 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 23 Absatz 2 Satz 1, § 28 Absatz 3 Satz 1)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Der schriftliche Teil des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen“ durch die Wörter „Die schriftliche“ und wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
9. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Dritte

Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und

1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus mindestens zwei, höchstens drei weiteren Mitgliedern,
2. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern.“

c) In Satz 6 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

10. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird im März und August, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird im April und Oktober durchgeführt. Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird jeweils in den Monaten Mai bis Juni und November bis Dezember durchgeführt.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, der Zweite und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zweite“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt und werden die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „am Ersten oder Zweiten Abschnitt“ durch die Wörter „an einem der Abschnitte“ ersetzt.

12. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zweite“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt und werden die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.

13. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“.

14. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ersten Abschnitt“ durch die Wörter „Bestehen des Ersten Abschnitts“ und die Wörter „Beginn des Praktischen Jahres“ durch die Wörter „Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ ersetzt.

15. § 28 wird aufgehoben.

16. § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Schriftliche Prüfung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Tätigkeit bedarf.“

17. Nach dem neuen § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Zeugnis

Über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11a zu dieser Verordnung erteilt.“

18. Nach dem neuen § 29 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“.

19. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Mündlich-praktische Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung.

(2) Dem Prüfling sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern zu stellen. Dabei sind auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfahren hat.

(3) In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann,
5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch

unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt,

6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,
7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und
8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist.

(4) Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.“

20. § 31 wird aufgehoben.

21. In § 32 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

22. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlenwerte für den Ersten, den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden addiert und die Summe wird durch drei geteilt.“

23. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von den in § 1 Absatz 2 Nummer 5 vorgesehenen Prüfungsabschnitten der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss, wobei der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung frühestens nach einem Medizinstudium von fünf Jahren abgelegt werden kann,“.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

25. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlenwerte für den Zweiten und für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden jeweils mit fünf vervielfacht und zu dem verdoppelten Zahlenwert für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung addiert. Die Summe der so

gewonnenen Zahlenwerte wird durch zwölf geteilt.“

b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Zweite“ die Wörter „und Dritte“ und wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 9 bis 11 werden eingefügt:

„(9) Für Studierende, die die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 spätestens in der zweiten Hälfte des Monats August 2013 aufgenommen haben, gilt die Approbationsordnung für Ärzte in der bis zum 1. Januar 2014 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 14 Absatz 6 und des § 16 Absatz 1.

(10) Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Absatz 6 noch nicht möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist dieser Prüfungsabschnitt bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet.

(11) § 14 Absatz 6 ist für Studierende, die die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 spätestens in der zweiten Hälfte des Monats August 2013 aufgenommen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge zugrunde zu legen sind, die nach der Mindeststudienzeit von sechs Jahren erstmals an dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung teilgenommen haben. Satz 2 gilt entsprechend für Studierende in einem Modellstudiengang nach § 41, in dem der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung frühestens nach einem Medizinstudium von sechs Jahren abzulegen ist. Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Absatz 6 für Studierende nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von sechs Jahren den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist dieser Prüfungsteil bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Bis einschließlich 31. Dezember 2015 ist der Prüfungsteil nach Satz 3 auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet.“

26. In der Überschrift der Anlage 4 wird die Angabe „(zu § 3 Absatz 5, § 10 Absatz 5)“ durch die Angabe „(zu § 3 Absatz 5 sowie § 10 Absatz 4 und 5)“ ersetzt.

27. Die Überschrift der Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

„Niederschrift
über den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“.

28. Nach Anlage 11 wird die Anlage 11a aus dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.

29. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

30. In der Überschrift der Anlage 15 wird die Angabe „(zu § 29 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Angabe „(zu § 28 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. April 2013 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 2012

Der Bundesminister für Gesundheit
Daniel Bahr

Anhang zu Artikel 1 Nummer 10**Anlage 2a**

(zu § 2 Absatz 7 Satz 1)

**Bescheinigung
zur Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen in der Studienordnung ggf. weiter dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung	Semester	von	bis
1. Praktikum der Physik für Mediziner			
2. Praktikum der Chemie für Mediziner			
3. Praktikum der Biologie für Mediziner			
4. Praktikum der Physiologie			
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie			
6. Kursus der makroskopischen Anatomie			
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie			
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie			
9. Seminar Physiologie			
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie			
11. Seminar Anatomie			
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie			
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patienten- vorstellung)			
14. Praktikum der Berufsfelderkundung			
15. Praktikum der medizinischen Terminologie			
16. Wahlfach: mit der Note			
17. weitere Seminare:			

Ort, Datum

.....

..... Siegel/Stempel

.....

.....

(Unterschrift Studiendekan)

Anlage 2b
(zu § 2 Absatz 7 Satz 1)

**Bescheinigung
zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Name, Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort

hat die folgenden Leistungsnachweise an der (Universität) mit den nachstehenden Ergebnissen erbracht:

Leistungsnachweis	Semester	von	bis	Benotung
Fächer: 1. Allgemeinmedizin 2. Anästhesiologie 3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin 4. Augenheilkunde 5. Chirurgie 6. Dermatologie, Venerologie 7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe 8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde 9. Humangenetik 10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 11. Innere Medizin 12. Kinderheilkunde 13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik 14. Neurologie 15. Orthopädie 16. Pathologie 17. Pharmakologie, Toxikologie 18. Psychiatrie und Psychotherapie 19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 20. Rechtsmedizin 21. Urologie davon fächerübergreifende Leistungsnachweise:				
Querschnittsbereiche: 1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik 2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin 3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen 4. Infektiologie, Immunologie 5. Klinisch-pathologische Konferenz				

Leistungsnachweis	Semester	von	bis	Benotung
6. Klinische Umweltmedizin 7. Medizin des Alterns und des alten Menschen 8. Notfallmedizin 9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie 10. Prävention, Gesundheitsförderung 11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren 13. Palliativmedizin 14. Schmerzmedizin Blockpraktika: 1. Innere Medizin 2. Chirurgie 3. Kinderheilkunde 4. Frauenheilkunde 5. Allgemeinmedizin Wahlfach:				

Ort, Datum

.....

..... Siegel/Stempel

.....

.....

(Unterschrift Studiendekan)

Anhang zu Artikel 1 Nummer 11**Anlage 4**
(zu § 3 Absatz 5, § 10 Absatz 5)**Bescheinigung
über das Praktische Jahr**

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/in der Praxis für

Die Ausbildung wurde in

☐ Vollzeit☐ Teilzeit mit einem Umfang von % der wöchentlichen Ausbildungszeit durchgeführt.

Dauer der Ausbildung

von:

bis:

Fehlzeiten:

☐ nein☐ ja von:

bis:

☐ Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität☐ Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Ort, Datum

Siegel/Stempel

(Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte)

Anhang zu Artikel 4 Nummer 28**Anlage 11a**

(zu § 2 Absatz 8 Satz 4, § 27 Absatz 5 Satz 3 und § 29)

(Vorderseite)

.....
(Ausstellende Stelle)**Zeugnis
über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin

geboren am in

hat den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung am

in mit der Note „ “ abgelegt.

(Rückseite)

Er/Sie hat bei der Benotung der Leistungsnachweise für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung folgende Noten erreicht:

Leistungsnachweis	Benotung
Fächer: 1. Allgemeinmedizin 2. Anästhesiologie 3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin 4. Augenheilkunde 5. Chirurgie 6. Dermatologie, Venerologie 7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe 8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde 9. Humangenetik 10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 11. Innere Medizin 12. Kinderheilkunde 13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik 14. Neurologie 15. Orthopädie 16. Pathologie 17. Pharmakologie, Toxikologie 18. Psychiatrie und Psychotherapie 19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 20. Rechtsmedizin 21. Urologie davon fächerübergreifende Leistungsnachweise: Querschnittsbereiche: 1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik 2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin 3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen 4. Infektiologie, Immunologie 5. Klinisch-pathologische Konferenz 6. Klinische Umweltmedizin 7. Medizin des Alterns und des alten Menschen 8. Notfallmedizin 9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie 10. Prävention, Gesundheitsförderung 11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren 13. Palliativmedizin 14. Schmerzmedizin	

Leistungsnachweis	Benotung
Blockpraktika: 1. Innere Medizin 2. Chirurgie 3. Kinderheilkunde 4. Frauenheilkunde 5. Allgemeinmedizin Wahlfach:	

Siegel oder Stempel

....., den

.....

(Unterschrift)

Anhang zu Artikel 4 Nummer 29**Anlage 12**

(zu § 13 Absatz 4, §§ 32, 33 Absatz 2, § 41 Absatz 3 und § 43 Absatz 2 Satz 7)

.....
 (Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
 über die Ärztliche Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin

geboren am in

hat den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung am
 in mit der Note „“ abgelegt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten für den Ersten Abschnitt und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung¹⁾ hat er/sie die Ärztliche Prüfung mit der Gesamtnote „“ (.....) am
 bestanden.²⁾ (Zahlenwert)

Herr/Frau
 hat das Medizinstudium an der
 abgeschlossen.³⁾

Siegel oder Stempel

....., den

 (Unterschrift)

¹⁾ Soweit nach § 41 Absatz 3 Satz 2 keine Gesamtnote gebildet wird, ist anstelle des Textes dieses Absatzes einzusetzen: „Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Das Überprüfungsergebnis für die erste Studienphase ergab die Note „“.“

²⁾ Wird eine Gesamtnote nicht gebildet, so ist anstelle des Textes dieses Absatzes einzusetzen: „Er/Sie hat damit die Ärztliche Prüfung am bestanden.“

³⁾ Name der Universität einsetzen.

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren
nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes
(MntDAIVAPrV)**

Vom 18. Juli 2012

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 10 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Vorbereitungsdienst
- § 2 Ziele der Ausbildung
- § 3 Dienstbehörden, Dienstaufsicht
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Leistungen
- § 6 Urlaub

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 7 Aufbau und Dauer der Ausbildung
- § 8 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung
- § 9 Leistungstests
- § 10 Berufspraktische Ausbildung
- § 11 Inhalt der berufspraktischen Ausbildung
- § 12 Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildung
- § 13 Zusammenfassendes Zeugnis

Abschnitt 3

Prüfungen

- § 14 Prüfungsamt
- § 15 Prüfungskommission, Prüfende

- § 16 Laufbahnprüfung
- § 17 Zwischenprüfung
- § 18 Schriftliche Abschlussprüfung
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Fernbleiben, Rücktritt
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Bestehen der Laufbahnprüfung, Abschlussnote
- § 24 Abschlusszeugnis
- § 25 Prüfungsakten, Einsichtnahme

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung und Prüfung nach dieser Verordnung sind der fachspezifische Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate.

§ 2

Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten, die für die Erfüllung der Aufgaben im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes erforderlich sind. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im föderalen und europäischen Raum.

§ 3

Dienstbehörden, Dienstaufsicht

(1) Das Bundesverwaltungsamt ist Ausbildungsbehörde.

(2) Während der berufspraktischen Ausbildung außerhalb des Bundesverwaltungsamts (§ 7) unterstehen die Anwärterinnen und Anwärter neben der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesverwaltungsamts auch der Dienstaufsicht der Leitungen dieser Behörden.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung entscheidet das Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens, in dem festgestellt wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann anstelle des Bundesverwaltungsamts eine andere Behörde über die Einstellung entscheiden.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt werden, jedoch sind mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wie Ausbildungsplätze angeboten werden. In diesem Fall wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet ist. Daneben werden schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen. Die §§ 7 und 8 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung. Die Bewerbungsunterlagen sind zurückzusenden oder zu vernichten.

(4) Die Auswahlkommission besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes und
3. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen oder mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes.

Je Auswahlkommission kann eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter anstelle einer Beamtin oder eines Beamten zum Mitglied bestellt werden, wenn sie oder er über vergleichbare Kenntnisse verfügt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission werden von der Einstellungsbehörde für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(6) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass alle Kommissionen die gleichen Auswahlmaßstäbe anlegen.

§ 5

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt bewertet:

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/Rangpunktzahlen	Note
93,70 bis 100,00	15	sehr gut
87,50 bis 93,69	14	
83,40 bis 87,49	13	gut
79,20 bis 83,39	12	
75,00 bis 79,19	11	
70,90 bis 74,99	10	befriedigend
66,70 bis 70,89	9	
62,50 bis 66,69	8	
58,40 bis 62,49	7	ausreichend
54,20 bis 58,39	6	
50,00 bis 54,19	5	
41,70 bis 49,99	4	mangelhaft
33,40 bis 41,69	3	
25,00 bis 33,39	2	ungenügend
12,50 bis 24,99	1	
00,00 bis 12,49	0	

(2) Bei der zusammenfassenden Bewertung von Leistungen werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, Rangpunktzahlen auf zwei Nachkommastellen ohne Rundung berechnet.

§ 6

Urlaub

Erholungsurlaub soll nur während der berufspraktischen Ausbildung (§ 10) gewährt werden. Die Zeiten des Erholungsurlaubs bestimmt das Bundesverwaltungsamt.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 7

Aufbau und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eng verzahnte fachtheoretische Abschnitte (Lehrgänge) und berufspraktische Abschnitte (Praktika). Bei der berufspraktischen Ausbildung wird das Bundesverwaltungsamt durch Behörden des Bundes und der Kommunen unterstützt.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

	Ausbildungsabschnitt	Behörde	Dauer
1	Einführungslehrgang	Bundesverwaltungsamt	2 Monate
2	Praktikum I	Bundesbehörde	5 Monate
3	Zwischenlehrgang	Bundesverwaltungsamt	3 Monate
4	Praktikum II	Kommunalbehörde	3 Monate
5	Praktikum III	Bundesbehörde	6 Monate
6	Abschlusslehrgang	Bundesverwaltungsamt	5 Monate

§ 8

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung umfasst mindestens 1 090 Lehrstunden. Davon entfallen mindestens 210 Lehrstunden auf den Einführungslehrgang, mindestens 320 Lehrstunden auf den Zwischenlehrgang und mindestens 540 Lehrstunden auf den Abschlusslehrgang.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Staats- und Verfassungsrecht,
2. Verwaltungsrecht,
3. bürgerliches Recht,
4. Recht des öffentlichen Dienstes, insbesondere
 - a) allgemeines Beamtenrecht,
 - b) Besoldungsrecht,
 - c) Beihilferecht,
 - d) Reisekostenrecht,
 - e) Arbeits- und Tarifrecht,
 - f) Personalvertretungsrecht,
5. öffentliche Finanzwirtschaft, insbesondere
 - a) Haushalts- und Rechnungswesen,
 - b) Kassenrecht,

- c) Kosten- und Leistungsrechnung,
- d) Controlling,

6. Organisation der Bundesverwaltung, insbesondere

- a) Aufbau der Bundesverwaltung,
- b) innerbehördliche Organisation,

7. Informationstechnik,

8. Vergaberecht,

9. Kommunikation und Kooperation,

10. Gesundheitsmanagement.

(3) Das Bundesverwaltungsamt erstellt Lehrpläne, in denen die Lerninhalte der Fachgebiete, die Stundenzahl und die Art der zu erbringenden Leistungstests festgelegt werden. Die Lerninhalte sind nach Intensitätsstufen zu beschreiben.

§ 9

Leistungstests

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind folgende Leistungstests zu erbringen:

1. im Einführungslehrgang zwei schriftliche Leistungstests,
2. im Zwischenlehrgang drei schriftliche Leistungstests,
3. im Abschlusslehrgang
 - a) fünf schriftliche Leistungstests und
 - b) zwei schriftliche oder mündliche Leistungstests.

Die Inhalte der Leistungstests berücksichtigen die Schwerpunktsetzung in der Zwischenprüfung und in der Abschlussprüfung.

(2) Leistungstests werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt.

(3) Wer an einem Leistungstest nicht teilnehmen kann, erhält Gelegenheit, ihn nachzuholen. Wird der Leistungstest ohne wichtigen Grund nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Abschlussprüfung (§ 18) erbracht, gilt er als mit null Rangpunkten bewertet.

§ 10

Berufspraktische Ausbildung

(1) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt und überwacht die Gestaltung und Organisation der berufspraktischen Ausbildung. Es erstellt für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und gibt ihn der Anwärtlerin oder dem Anwärter bekannt.

(2) Jede Behörde, in der die berufspraktische Ausbildung stattfindet, bestellt im Einvernehmen mit dem Bundesverwaltungsamt eine Beamtin oder einen Beamten als Ausbildungsverantwortliche oder Ausbildungsverantwortlichen und eine Vertretung. Die Ausbildungsverantwortlichen sind für die konzeptionelle Gestaltung und Organisation des Praktikums innerhalb ihrer Behörde zuständig und stellen eine sorgfältige Ausbildung der Anwärtlerinnen und Anwärter sicher. Sie beraten die Auszubildenden sowie die Anwärtlerinnen und Anwärter. Jedes Praktikum kann in mehrere Teile aufgeteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Teil mindestens einen Monat dauert.

(3) Den Auszubildenden dürfen nicht mehr Anwärtlerinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie mit Sorg-

falt ausbilden können. Sie werden von anderen Dienstgeschäften entlastet, soweit dies erforderlich ist. Die Ausbildenden informieren die Ausbildungsverantwortlichen regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

§ 11

Inhalt der berufspraktischen Ausbildung

(1) Während des Praktikums I werden die Anwärterinnen und Anwärter vertraut gemacht mit

1. adressatenorientiertem Verwaltungshandeln und
2. den Aufgaben der inneren Verwaltung des Bundes, die den Fachgebieten nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 bis 8 zugeordnet werden können.

(2) Während des Praktikums II erhalten die Anwärterinnen und Anwärter einen Überblick über die Verwaltungsaufgaben der Kommunalbehörde und werden mit den Besonderheiten bürgernaher Verwaltung vertraut gemacht.

(3) Während des Praktikums III werden die Anwärterinnen und Anwärter mit Fachaufgaben der Bundesverwaltung vertraut gemacht. Ihnen wird ein Überblick über Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesbehörden sowie über ihr Zusammenwirken mit anderen Behörden vermittelt.

(4) Anwärterinnen und Anwärter, die bereits für eine bestimmte Verwendung in der Bundesverwaltung vorgesehen sind, können während des Praktikums III fachbezogen ausgebildet werden.

§ 12

Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildung

(1) Am Ende jedes Praktikums oder Praktikumsteils erstellt der oder die zuständige Ausbildende unter Beteiligung der oder des Ausbildungsverantwortlichen für jede Anwärterin und jeden Anwärter eine dienstliche Bewertung, die die wesentlichen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale enthält und in der der Ausbildungserfolg bewertet wird. Wenn nichts anderes bestimmt wird, gilt § 5. Gibt es innerhalb eines Praktikums mehrere bewertete Teile, wird das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet.

(2) Die Bewertung ist der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen.

§ 13

Zusammenfassendes Zeugnis

(1) Über den Erfolg der Ausbildung erstellt das Bundesverwaltungsamt ein zusammenfassendes Zeugnis, in dem die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter getrennt nach fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung mit Rangpunkten für die einzelnen Leistungen und mit einer Durchschnittsrangpunktzahl aufzuführen sind.

(2) Für die Durchschnittsrangpunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung werden die Bewertungen aller Leistungstests herangezogen, für die Durchschnittsrangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung die Bewertungen in den Praktika.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des zusammenfassenden Zeugnisses.

Abschnitt 3

Prüfungen

§ 14

Prüfungsamt

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung richtet das Bundesverwaltungsamt ein Prüfungsamt ein, das insbesondere

1. Prüfungskommissionen für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung einrichtet und deren Mitglieder bestellt,
2. Bewertungsmaßstäbe entwickelt und sicherstellt, dass diese bei allen Anwärterinnen und Anwärtern in gleicher Weise angelegt werden,
3. die Aufgaben für die Zwischenprüfung und die schriftliche Abschlussprüfung bestimmt,
4. die bei den Prüfungen zulässigen Hilfsmittel festlegt,
5. über Prüfungserleichterungen bei Beeinträchtigungen entscheidet,
6. über die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung entscheidet,
7. die Entscheidungen der Prüfungskommissionen vollzieht und
8. die Zeugnisse für die Zwischenprüfung und die Abschlusszeugnisse erstellt.

§ 15

Prüfungskommission, Prüfende

(1) Eine Prüfungskommission besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes als Beisitzenden.

Eine oder einer der Beisitzenden kann Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter sein, sofern sie oder er über vergleichbare Kenntnisse verfügt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für höchstens drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in dieser Funktion unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Jede Klausur wird von zwei Prüfenden bewertet. Das Prüfungsamt legt fest, wer Erstprüferin oder Erstprüfer und wer Zweitprüferin oder Zweitprüfer ist. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer darf Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben. Weichen die Bewertungen voneinander ab, ist zunächst eine Einigung zwischen den Prüfenden anzustreben; einigen sich die Prüfenden nicht, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit.

§ 16

Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung dient dazu, die Eignung und Befähigung der Anwärterinnen und Anwärter für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes festzustellen. Die Laufbahnprüfung besteht aus:

1. der Zwischenprüfung,
2. den Leistungstests der fachtheoretischen Ausbildung,
3. den Bewertungen in der berufspraktischen Ausbildung sowie
4. der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17

Zwischenprüfung

(1) Zum Abschluss des Zwischenlehrgangs haben die Anwärterinnen und Anwärter in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass sie einen Wissens- und Kenntnisstand erreicht haben, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten lässt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren. Die Aufgabenschwerpunkte werden aus den Fachgebieten nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 bis 8 ausgewählt.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt 180 Minuten. Die Klausuren werden an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen geschrieben.

(4) Es ist für jede Klausur anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Hilfsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.

(5) Die Klausuren werden nicht mit Namen, sondern mit Kennziffern versehen.

(6) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer in mindestens zwei Klausuren mindestens fünf Rangpunkte und in allen drei Klausuren eine Durchschnittsrangpunktzahl von mindestens 5 erreicht hat.

(7) Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt ein Zeugnis, das zumindest die Durchschnittsrangpunktzahl und die Note enthält. Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung und eine Bescheinigung über die erbrachten Ausbildungsleistungen.

§ 18

Schriftliche Abschlussprüfung

(1) Zur schriftlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden und die Ausbildungsabschnitte durchlaufen hat.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus fünf Klausuren. Die Aufgaben werden aus den Fachgebieten nach § 8 Absatz 2 ausgewählt.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt 240 Minuten. Die Klausuren werden an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen geschrieben. Nach zwei Tagen wird ein freier Tag vorgesehen. Je Tag wird nur eine Klausur geschrieben.

(4) Hat eine Anwärterin oder ein Anwärter die Klausur nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gilt diese als mit null Rangpunkten bewertet.

(5) § 17 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 19

Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter die in den in § 8 Absatz 2 genannten Fachgebieten erworbenen Kenntnisse nachzuweisen.

(2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer in mindestens drei Klausuren der schriftlichen Abschlussprüfung mindestens fünf Rangpunkte und insgesamt eine Durchschnittsrangpunktzahl von mindestens 5 erreicht hat. Den Anwärterinnen und Anwärtern wird rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, ob sie zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

(3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung darf 30 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht unterschreiten und soll 40 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen. Auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers bewertet die Prüfungskommission einvernehmlich die Prüfungsleistung des jeweiligen Fachgebiets. Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen für die einzelnen Fachgebiete gebildet.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht öffentlich. Angehörige des Prüfungsamts können unabhängig vom Einverständnis der Anwärterinnen und Anwärter anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums des Innern und des Bundesverwaltungsamts, die mit der Ausbildung befasst sind, die Anwesenheit allgemein oder im Einzelfall gestatten. In Ausnahmefällen kann auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen die Anwesenheit gestattet werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter dem nicht widerspricht. Es sollen nicht mehr als fünf Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen während der Prüfung keine Aufzeichnungen machen. Bei den Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

(6) Über die mündliche Abschlussprüfung fertigt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Protokoll an, aus dem die wesentlichen Umstände der Prüfung und die Bewertung hervorgehen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(7) Die mündliche Abschlussprüfung muss bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein.

§ 20

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil der Zwischen- oder Abschlussprüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamts gilt diese Prüfung oder dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden,

wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei Erkrankung kann die Genehmigung grundsätzlich nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Auf Verlangen des Prüfungsamts ist ein amtsärztliches Attest oder das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen, die oder der vom Bundesverwaltungsamt beauftragt worden ist.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der Prüfungsteil nachgeholt wird; es entscheidet, ob und inwieweit bereits abgegebene Klausuren gewertet werden.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen und Anwärtern, die bei einer Prüfung oder einem Prüfungsteil täuschen, eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung des Prüfungsamts oder der Prüfungskommission gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Mitwirkens daran oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während einer Prüfung oder eines Prüfungsteils entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung während der mündlichen Prüfung trifft die Prüfungskommission. § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Prüfungsamt oder die Prüfungskommission kann je nach Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils anordnen, den betreffenden Teil der Prüfung mit null Rangpunkten bewerten, die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären oder die Laufbahnprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Beendigung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils festgestellt, sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Laufbahnprüfung festgestellt, kann das Prüfungsamt die Laufbahnprüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Betroffenen sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung und eine nicht bestandene Abschlussprüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung und spätestens bis zum Beginn des Abschlusslehrgangs wiederholt werden. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Zwischenprüfung nicht ausgesetzt.

(3) Erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung oder ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann die Abschlussprüfung wiederholt werden.

Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Prüfungskommission über die Wiederholungsfrist, die zu wiederholenden Teile der Ausbildung und die zu erbringenden Leistungstests. Die Wiederholungsfrist beträgt mindestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung und soll höchstens zwölf Monate betragen. Die Abschlussprüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 23

Bestehen der Laufbahnprüfung, Abschlussnote

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn in der mündlichen Abschlussprüfung eine Durchschnittsrangpunktzahl von mindestens 5 und im Gesamtergebnis eine Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung von mindestens 5 erreicht worden ist.

(2) Die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung ermittelt. Sie wird aus den Durchschnittsrangpunktzahlen der Zwischenprüfung, der fachtheoretischen Ausbildung und der berufspraktischen Ausbildung sowie aus den Bewertungen der Klausuren der schriftlichen Abschlussprüfung und aus der Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung errechnet; diese sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. die fachtheoretische Ausbildung mit | 10 Prozent, |
| 2. die berufspraktische Ausbildung mit | 10 Prozent, |
| 3. die Zwischenprüfung mit | 5 Prozent, |
| 4. jede Klausur der schriftlichen Abschlussprüfung mit | 10 Prozent, |
| 5. die mündliche Abschlussprüfung mit | 25 Prozent. |

Ist die Laufbahnprüfung bestanden, wird die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung für die Ermittlung der Abschlussnote bei Nachkommawerten ab 50 aufgerundet und bei kleineren Nachkommawerten abgerundet.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Anwärterinnen und Anwärtern die erreichten Rangpunkte mit und erläutert die Bewertungen auf Wunsch kurz mündlich.

§ 24

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält:

1. die Feststellung, dass die Anwärterin oder der Anwärter die Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes erlangt hat,
2. die Abschlussnote und die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung.

(3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die nicht bestandene Laufbahnprüfung und eine Bescheinigung über die erbrachten Ausbildungsleistungen.

§ 25

Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Zu den Prüfungsakten zu nehmen sind:

1. eine Ausfertigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung oder des Bescheids über die nicht bestandene Zwischenprüfung (§ 17),
2. eine Ausfertigung des zusammenfassenden Zeugnisses (§ 13),
3. die Anlage zur Niederschrift der Laufbahnprüfung und
4. eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Laufbahnprüfung (§ 24).

Die Prüfungsakten werden nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes beim Bundesverwaltungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Sie sind spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu vernichten.

(2) Nach Zustellung des Zwischenprüfungs- oder Abschlusszeugnisses können die Betroffenen Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten nehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zwischen- oder Laufbahnprüfung nicht bestanden wurde oder wenn keine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgt ist.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

Für Anwärtinnen und Anwärter, die vor dem 1. August 2012 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2612), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2612), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 18. Juli 2012

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
3.	7. 2012 Siebte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) FNA: 96-1-2-222	BAnz AT 16.07.2012 V1	20. 9. 2012
4.	7. 2012 Achte Verordnung zur Änderung der Hundertvierundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) FNA: 96-1-2-174	BAnz AT 17.07.2012 V1	18. 10. 2012

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
21.	3. 2012 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 446/2012 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Inhalt und Format der periodischen Übermittlung von Ratingdaten durch die Ratingagenturen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ⁽¹⁾	L 140/2	30. 5. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21.	3. 2012 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 447/2012 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen durch Festlegung technischer Regulierungsstandards für die Bewertung der Normgerechtigkeit der Ratingmethoden ⁽¹⁾	L 140/14	30. 5. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21.	3. 2012 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 448/2012 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation der Informationen, die Ratingagenturen in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichteten zentralen Datenspeicher zur Verfügung stellen ⁽¹⁾	L 140/17	30. 5. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21.	3. 2012 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 449/2012 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Informationen zur Registrierung und Zertifizierung von Ratingagenturen ⁽¹⁾	L 140/32	30. 5. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29.	5. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 450/2012 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten, Aprikosen, Zitronen, Pflaumen, Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, Birnen sowie Tafeltrauben	L 140/53	30. 5. 2012

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 5. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 451/2012 der Kommission über die Marktrücknahme bestimmter in die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnender Futtermittelzusatzstoffe ⁽¹⁾	L 140/55	30. 5. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 102/2012 des Rates vom 27. Januar 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine, ausgedehnt auf die Einfuhren von aus Marokko, der Republik Moldau und der Republik Korea versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in Südafrika nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABI. L 36 vom 9.2.2012)	L 140/74	30. 5. 2012
15. 5. 2012	Verordnung (EU) Nr. 454/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Europäischen Seehecht in den Gebieten VI und VII, in den EU- und den internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 141/3	31. 5. 2012
22. 5. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 455/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 141/5	31. 5. 2012
30. 5. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 456/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungkrankheit empfänglichen Arten gelten ⁽¹⁾	L 141/7	31. 5. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
31. 5. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 458/2012 des Rates zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen	L 142/11	1. 6. 2012
29. 5. 2012	Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) ⁽¹⁾	L 142/16	1. 6. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 5. 2012	Verordnung (EU) Nr. 460/2012 der Kommission über ein Fangverbot in Kategorie 9 („pelagische Frostertrawler“) in der mauretanischen Wirtschaftszone für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union	L 142/25	1. 6. 2012
31. 5. 2012	Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken und der Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 1503/2006, (EG) Nr. 657/2007 und (EG) Nr. 1178/2008 in Bezug auf Anpassungen im Zusammenhang mit der Streichung der Variablen zu Auftragseingängen in der Industrie ⁽¹⁾	L 142/26	1. 6. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 6. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 466/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Clorsulon ⁽¹⁾	L 143/2	2. 6. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 6. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 468/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 mit Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union von bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 144/1	5. 6. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
1. 6. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 469/2012 der Kommission zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 69/2012 zur Erteilung der im Rahmen der mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1273/2011 für den Teilzeitraum Januar 2012 eröffneten Zollkontingente zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen	L 144/15 5. 6. 2012
4. 6. 2012 Verordnung (EU) Nr. 470/2012 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polydextrose (E 1200) in Bier ⁽¹⁾	L 144/16 5. 6. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
4. 6. 2012 Verordnung (EU) Nr. 471/2012 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Lysozym (E 1105) in Bier ⁽¹⁾	L 144/19 5. 6. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
4. 6. 2012 Verordnung (EU) Nr. 472/2012 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Glycerinestern aus Wurzelharz (E 445) zum Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug ⁽¹⁾	L 144/22 5. 6. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
4. 6. 2012 Verordnung (EU) Nr. 473/2012 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Spinetoram (XDE-175) in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 144/25 5. 6. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 311 vom 26.11.2010)	L 144/48 5. 6. 2012
5. 6. 2012 Verordnung (EU) Nr. 475/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard (IAS) 1 und den International Accounting Standard (IAS) 19. ⁽¹⁾	L 146/1 6. 6. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
5. 6. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 476/2012 der Kommission über ein Verbot des Fangs von Rotem Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer durch Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens oder Frankreichs führen oder in Spanien oder Frankreich registriert sind	L 146/42 6. 6. 2012
4. 6. 2012 Verordnung (EU) Nr. 478/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Butte in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 147/2 7. 6. 2012
7. 6. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2012 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 10064000 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 19011000	L 148/1 8. 6. 2012
7. 6. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission mit Vorschriften für die Verwaltung eines Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch	L 148/9 8. 6. 2012
7. 6. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 482/2012 der Kommission zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Tettnanger Hopfen (g.g.A.))	L 148/15 8. 6. 2012
22. 5. 2012 Verordnung (EU) Nr. 464/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch	L 149/1 8. 6. 2012

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 5. 2012	Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾	L 149/4	8. 6. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 3. 2012	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf Aufmachung und Inhalt des Prospekts, des Basisprospekts, der Zusammenfassung und der endgültigen Bedingungen und in Bezug auf die Angabepflichten ⁽¹⁾	L 150/1	9. 6. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 6. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 487/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Tomate La Cañada (g.g.A.))	L 150/66	9. 6. 2012
8. 6. 2012	Verordnung (EU) Nr. 488/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/2007 über finanzielle Sanktionen bei Verstößen gegen bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zulassungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates erteilt wurden	L 150/68	9. 6. 2012
8. 6. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 489/2012 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln ⁽¹⁾	L 150/71	9. 6. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 6. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 491/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 151/5	12. 6. 2012